



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 21. Juli 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Aufgrund infrastruktureller und weiterer Unterschiede können einzelnen Massnahmen in den Schulgebäuden BBW (Wülflingerstrasse 17, Zürcherstrasse 28, Pionierstrasse 28 und Wartstrasse 71) voneinander abweichen.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Schulleitungssitzungen in der Aula unter Einhaltung des Abstands. Minimierung des direkten Kontakts.	Rektor Prorektor
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Szenarien werden gemäss den aktuellen Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamt laufend erarbeitet.	Schulleitung
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Schutzmasken <ul style="list-style-type: none"> - Lernende, Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden tragen in allen Innenräumen der BBW Schutzmasken. - Im Aussenbereich kann auf Schutzmasken verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten wird. 		Schulleitung Abteilungsleitungen Lehrpersonen Technische Dienste

<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzordnung möglichst konstant - zwingend häufige Luftumwälzung - eventuell Plexiglas - eventuell Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenanzordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann aufgrund der Raumgrösse, ausser bei sehr grossen Klassen, eingehalten werden. Generell gilt für die Klassen der BBW eine fixe Sitzordnung in den Schulzimmern. – Als zusätzlicher Schutz steht den Lehrpersonen eine mobile Plexiglasscheibe zur Verfügung. Schutzmasken werden BBW-Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. In Härtefällen auch Lernenden (Ausnahme). – Nach Möglichkeit werden Pausen- und Mittagszeiten gestaffelt angesetzt. – Plakate machen die Lernenden auf die aktuellen Regelungen aufmerksam. – WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt. Gleiches gilt für Lernenden- und Lehrpersonentische. Bei Klassenwechsel desinfizieren Lehrpersonen und Lernende die Tische in Eigenregie. 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Hauptgebäude und im Pionierpark werden die Lehrpersonen zu einer hohen Lüftungskadenz instruiert. Das Anton-Graff-Haus verfügt über eine kontrollierte Lüftung. Diese wird auf 24-Stundenbetrieb umgestellt. Zudem wird die intensive ‘Luftspülung’ mehrmals täglich aktiviert. 	<p>Abteilungsleitungen Lehrpersonen</p>
<p>Sensibilisierung der Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). 	<p>Vor Schulöffnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Via vorgängiges Infoschreiben an die Lernenden. <p>Nach Schulöffnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Via Infoplakate – Via direkte Information durch Lehrpersonen, an Informationsveranstaltungen für neue Lernende sowie durch Informationsplakate in den Schulhäusern. 	<p>Schulleitung Lehrpersonen</p>

4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Information der Lernenden durch die Lehrpersonen. 	Schulleitung Lehrpersonen Technische Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sind erlaubt. – Eine normale Zimmerbelegungen ist möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn möglich fixe Sitzordnung im Schulzimmer – Möglichst wenig Schulzimmerwechsel während eines Unterrichtstages 	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). 	Präventive Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Information durch Lehrpersonen Umsetzungskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> – durch Lehrpersonen und Technische Dienste 	Lehrpersonen Technische Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Information durch die Abteilungssekretariate 	Abteilungsleitungen
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination durch den Verwaltungsassistenten Rektorat 	Verwaltungsassistent Rektorat
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Information durch Lehrpersonen 	Lehrpersonen

	– Bei Mitarbeitenden durch Abteilungsleitung	Abteilungsleitung
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	– Besuch der beiden Schulumens durch Drittpersonen werden auf ein Minimum beschränkt.	Schulleitung
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken in den Sekretariaten und in den Vorbereitungsziimmern sind frei verfügbar. – Plexiglasschutzwände in den Sekretariaten und in Schulzimmern. – Bei Bedarf stehen für sämtliche Mitarbeitende zusätzliche Gesichtsvisiere zur Verfügung. 	Zentrale Dienste Technische Dienste
– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	– Durch externe Reinigung und Lehrpersonen (Tische)	Technische Dienste
– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionsspender bei den Schulhauseingängen und in jedem Stockwerk. – Desinfektionstücher bei jedem Lehrpersonen PC. 	Zentrale Dienste Technische Dienste
– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	– In WC Anlagen werden Flüssigseife-Spender konsequent aufgefüllt.	Technische Dienste
– Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.	– Für die Einweghandtücher werden geschlossene Abfalleimer zur Verfügung gestellt.	Zentrale Dienste Technische Dienste

6. Sportunterricht		
Regelungen für den Sportunterricht		
<ul style="list-style-type: none"> – Siehe Schutzkonzept für den Sportunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Sportunterricht wurde ein separates Schutzkonzept verfasst. Die genannten Punkte wurden im Schutzkonzept für den Sportunterricht berücksichtigt. Den Sportlehrpersonen steht zudem eine entsprechende Checkliste zur Verfügung. 	Sportlehrpersonen
7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Definition von Abläufen im Umgang mit Covid-19-ähnlichen Symptomen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Lernende und Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen werden konsequent nach Hause geschickt. Mitarbeitenden und für symptomatische Personen und für allfällige Begleitpersonen stehen Masken zur Verfügung. Empfehlungen für den Heimweg erfolgen durch die Lehrpersonen. 	Lehrpersonen Abteilungsleitungen
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 		
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 		Abteilungsleitungen mit Information des Rektors.

– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen		Abteilungsleitungen mit Information des Rektors.
--	--	--

Hinweis 1: Mensabetrieb

- Die Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, welches insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskentragpflicht sicherstellen. Mensen dürfen wieder ein Selbstbedienungsbuffet anbieten, soweit die Hygienemassnahmen eingehalten werden.
- Die Beschränkung der Personanzahl pro Tisch ist im Innen- und Aussenbereich aufgehoben. Werden bei Konsumation im Innenbereich die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gästegruppe erhoben, ist die Konsumation in Gruppen zulässig. Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen.
- Werden keine Kontaktdaten erhoben, muss in Innenräumen der erforderliche Abstand von allen Personen eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss. Zudem dürfen in diesem Fall ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden. Für die Konsumation gilt eine Sitzpflicht.
- In Aussenbereichen ist zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand einzuhalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Es besteht im Freien keine Sitz- und keine Maskentragpflicht.

Hinweis 2: Veranstaltungen und Anlässe

- Die Durchführung von Veranstaltungen mit maximal 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) ist zulässig, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, sind in Innenräumen höchstens 250 Personen, in Aussenbereichen höchstens 500 Personen zugelassen. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen besteht eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand ist nach Möglichkeit einzuhalten. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben (z.B. Mensa) erlaubt. Ausserhalb eines Restaurationsbetriebs dürfen im Rahmen einer Veranstaltung Speisen und Getränke am Sitzplatz konsumiert werden, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.
- Für Veranstaltungen ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Hinweis 3: Konvente / Sitzungen

- Sitzungen des Gesamtkonvents können vor Ort und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es braucht hierzu ein Schutzkonzept. Zudem gelten eine Maskentragpflicht und der Mindestabstand ist einzuhalten.

Hinweis 5: Berufsorientierte Weiterbildung

- An Bildungseinrichtungen ausserhalb der Sekundarstufe II (Bildungsgänge an Höheren Fachschulen sowie allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung) können Präsenzveranstaltungen ohne Beschränkung der Personenzahl und ohne Pflicht zum repetitiven Testen durchgeführt werden. Es gilt in den Innenräumen dieser Bildungseinrichtungen für sämtliche Personen (Studierende, Personal sowie Dritte) weiterhin eine Maskenpflicht, ausser wenn das Tragen einer Maske den Unterricht erschwert. Zudem muss ein Schutzkonzept vorliegen und es gelten weiterhin die Schutzmassnahmen wie Abstand halten und regelmässig Lüften.

-

Hinweis 4: Nutzung von Schulräumen durch Dritte

- Eine Nutzung der Infrastruktur von Schulen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen des Bundes für den Sport- und Kulturbereich möglich.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:

Roland Harders, Rektor BBW

Genehmigung durch Schulleitung: 20.08.21

Datum/Ort: Winterthur, 20.08.21

Kontaktangaben (Mobile/Email):

roland.harders@bbw.zh.ch 052 267 85 20

Unterschrift:

